# Baubeschreibung

Die Nummerierungen beziehen sich auf die DIN 18299. Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

# Angaben zur Baustelle

## 0.1 Allgemeines[1]

### 0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung

Die Ortsgemeinde Auderath beabsichtigt den zweiten Teil des stark sanierungsbedürftigen Natursteinmauerwerks am Bürgerhaus zu erneuern. Die Stützmauer aus Naturstein grenzt direkt an die Ortsdurchfahrt L102 „Hauptstraße“ an und überbrückt den Höhenversprung zwischen der Landesstraße und dem Umfeld des Bürgerhauses. Das Bürgerhaus befindet sich direkt im Zentrum von Auderath an der Ortsdurchfahrt.
Adresse:
Dorfgemeinschaftshaus
Hauptstraße 19
56766 Auderath
Gemarkung: Auderath
Flurstück: 2/1
Flur: 8

### 0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

Keine

### 0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

Art und Lage der baulich zu erstellenden Anlagen können den beigefügten Lageplanauszügen sowie weiteren Zeichnungen entnommen werden.

### 0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Baumaßnahme befindet sich unmittelbar entlang der Ortsdurchfahrt L102 „Hauptstraße“. Die Maßnahme muss unter halbseitiger Sperrung erfolgen. Die herzustellende Verkehrssicherungsanlage ist gemäß Regelplan C I / 5 durchzuführen. Die Leistung ist inkl. Antragstellung und Gebührenübernahme bei der zust. Fachabteilung zu kalkulieren. Den Antragsunterlagen ist ein Verkehrskonzept, einschl. Planunterlagen, welches im Vorfeld mit den Fachbehörden abzustimmen ist, beizufügen. Die Leistungen sind in der entsprechenden Position im HLV einzurechnen.

### 0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Es ist ein ständiger Verkehrsfluss zu gewährleisten. Der Aufwand dafür ist mit einzukalkulieren.

### 0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

entfällt

[1] Nicht Bestandteil der Nummerierung nach DIN 18299.

**0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.**

Anschlüsse an Versorgungsleitungen werden seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt. Anträge zur Verwendung der Anschlüsse sind an die jeweiligen Leitungsbetreiber zu stellen. Die entstehenden Kosten sind einzukalkulieren.

**0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.**

Für die Baustelleneinrichtung, sowie der Sicherung der Materiallagerung gegen Diebstahl hat der AN selbst Sorge zu tragen. Evtl. anfallende Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für evtl. vom AG beigestellte Stoffe. Mit Entgegennahme der beigestellten Stoffe geht die Gefahr auf den AN über.

Eine Fläche für die Lagerung von Material und Gerät wird zum Teil nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister, vom AG zur Verfügung gestellt. Die Teillagerfläche befindet sich auf dem Parkplatz vor dem Bürgerhaus. Größere Flächen sind seitens des AN zu besorgen. Die anfallenden Kosten sind in den EP einzurechnen.

**0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.**

Ein Bodengutachten liegt nicht vor.

**0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.**

Wie Pkt. 0.1.9

**0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.**

Siehe auch 0.2.14

**0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.**

Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten.

**0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.**

Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen, Bauteilen, Bauwerken etc. im Bereich der Baustelle ist gemäß Landespflegegesetz (LPflG) und Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) zu beachten. Hierzu gehört auch die Sicherung von Grenzpunkten.

Die angrenzenden Bauteile und Bauwerke der abzubrechenden Mauer- und Treppenanlagen sind entsprechend vor Beschädigung zu schützen. Der Aufwand ist in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

**0.1.15 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.**

Im Baustellenbereich befinden sich Leitungen und Kabel folgender Ver- und Entsorgungsträger.

RWE/Westnetz und Telekom unterhalb des Gehwegbereiches.

**0.1.16 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und soweit bekannt, deren Eigentümer.**

Der Auftragnehmer hat sich selbständig vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u. ä. beim Auftraggeber und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern zu informieren.

Mit längslaufenden Leitungen und kreuzenden Leitungen ist im Trassenbereich zu rechnen.

**0.1.17 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmittel erfüllt wurden.**

Über das Vorhandensein von Kampfmittel war zum Zeitpunkt der Ausschreibung nichts bekannt.

**0.1.18 Gegebenenfalls gemäß Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.**

Aktivitäten gemäß der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV) werden nach RAB 31 dann erforderlich, wenn auf der Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Die Baumaßnahme wird dann zusätzlich durch einen SiGe-Koordinator hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz überwacht.

**0.1.19 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der Weisungsberechtigten) von Leitungen, kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.**

Die Anordnungen und Vorschriften etc. der jeweiligen Betreiber von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen und Zäunen sind zu beachten

**0.1.20 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.**

Schadstoffbelastungen der Gewässer und der Luft waren zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannt. Schadstoffbelastungen des Bodens und der Stoffe sowie Bauteile sind dem beiliegenden Bodengutachten zu entnehmen.

**0.1.21 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten**

Keine

**0.1.22 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle**

Der AN hat erforderliche Arbeiten anderer Unternehmer bzw. Arbeitgeber in seinem Baufeld zu dulden. Die Arbeiten sind vom AN so zu koordinieren, dass keine Verzögerungen entstehen.

## 0.2 Angaben zur Ausführung

### 0.2.0 Allgemeines[1]

Zur Vermeidung größerer Anpassungsmaßnahmen im Gehweg sowie im Umfeld des Bürgerhauses bleibt die Höhenlage der neuen Stützmauer weitestgehend unverändert.

Die neu herzstellende ca. 25,0m lange Stützmauer besteht aus Stahlbeton-Mauerscheiben aus Fertigelementen. Diese werden mit einer rückverankerten Natursteinvorsatzschale verkleidet. Als Natursteine sind regionale quarzitische Mosel-Grauwacke zu verwenden, als hammergerechtes Schichtmauerwerk in spaltrauer Sichtfläche. Die Stützmauer erhält eine Betonabdeckplatte. Unterhalb des Fußsporns ist eine Drainageleitung zu verlegen.

Zur Erneuerung der Stützwand ist die vorhanden Natursteinmauer abzubrechen. Der Teil der Abbruchmassen aus dem Sichtmauerwerk ist auszusortieren. Das ehemalige Sichtmauerwerk ist zum Teil zur Wiedereinbaustelle in ca. 1,2km Entfernung zu transportieren und wieder einzubauen. Der restliche Teil des Sichtmauerwerks ist auf die Lagerfläche des AG zu transportieren und bleibt Eigentum des AG. Alle übrigen Abbruchmassen sind zu laden und zu entsorgen.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse und der topographischen Randbedingungen (Mauern, Einfriedungen, Hausfassaden, Grundstückszufahrten etc.) bleibt die Linienführung der neuen Stützwand unverändert zur vorhandenen Situation.

Der angrenzende Gehweg ist im gleichen Aufbau wiederherzustellen. Während der Baumaßnahme ist das Pflaster aus dem Gehweg aufzunehmen, zu säubern und seitlich nicht hindernd auf Paletten zu setzen. Während der Baumaßnahme ist die 3-zeilige Natursteinrinne zu sichern. Vor Ende der Baumaßnahme ist das vorhandene Pflaster wieder ordnungsgemäß im gleichen Verlegemuster zu setzen.

Die Bauausführung hat unter halbseitiger Sperrung zu erfolgen.

### 0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

keine

### 0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Siehe Pkt. 0.1.4 und 0.1 15 sowie 0.1 16

### 0.2.3 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Die Bestimmungen nach Arbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

### 0.2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.

Abfälle sind getrennt zu sammeln und vom AN zu verwerten oder zu beseitigen.

Siehe dazu auch Pkt. 0.2.14

[1] Nicht Bestandteil der Nummerierung nach DIN 18299.

**0.2.5 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.**

Es muss mit Anlieferverkehr zu evtl. laufenden privaten Baumaßnahmen gerechnet werden. Die Zufahrt von der Baustelle zu angrenzenden Grundstücken ist, soweit dies der Arbeitsfortschritt zulässt, ständig sicherzustellen. Die Befahrbarkeit des Baubereiches für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, sowie für Rettungsfahrzeuge ist ebenfalls jederzeit, besonders außerhalb der Regelarbeitszeit zu gewährleisten. Bei bereits vorh. Bebauung sind besondere Maßnahmen zur Minimierung verschmutzter Fahrbahnen und der hieraus möglichen Staubentwicklung vorzusehen. Siehe zugehörige Position im LV.

Die Baumaßnahme befindet sich unmittelbar entlang der Ortsdurchfahrt L102 „Hauptstraße“. Die Maßnahme muss unter halbseitiger Sperrung erfolgen. Die herzustellende Verkehrssicherungsanlage ist gemäß Regelplan C I / 5 durchzuführen. Die Leistung ist inkl. Antragstellung und Gebührenübernahme bei der zust. Fachabteilung zu kalkulieren. Den Antragsunterlagen ist ein Verkehrskonzept, einschl. Planunterlagen, welches im Vorfeld mit den Fachbehörden abzustimmen ist, beizufügen. Die Leistungen sind in der entsprechenden Position im HLV einzurechnen.

**0.2.6 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.**

Das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten zur Herstellung des Verblendmauerwerks ist in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

**0.2.7 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.**

entfällt

**0.2.8 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.**

entfällt

**0.2.9 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen.**

Eine Verwendung von Recyclingbaustoffen, die keine Zulassung haben, ist grundsätzlich untersagt.

**0.2.10 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.**

Alle Recyclingstoffe, die in evtl. Neben- oder Nachtragsangeboten aufgeführt sind, müssen die gleichen technischen (physikalische und chemische) und wirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere Tragfähigkeit, Homogenität, wasserwirtschaftliche Verträglichkeit, wie auch den optischen Eindruck erfüllen, wie das in der Hauptposition ausgeschriebene Material.
Die Schadstoffbelastung von Recyclingbaustoffen darf die in der LAGA unter Z 1.1 zugelassenen Höchstwerte nicht übersteigen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der LAGA hinsichtlich Einbauort und -art zu beachten.

(Siehe hierzu auch Teilnahmebedingungen 212, Nr. 5.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote)

**0.2.11 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbauarbeit von Hilfsstoffen.**

keine

**0.2.12 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.**

Entsprechend den Vergabeunterlagen.

### 0.2.13 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

Sollten bei den Aushubarbeiten wiederverwendbare Stoffe (z.B. Frostschutzschichten, Bodenmassen etc.) gewonnen werden, sind diese nach Rücksprache mit der Bauüberwachung wiederzuverwenden. Die Stoffe müssen die gleichen technischen (physikalische und chemische) und wirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere Tragfähigkeit, Homogenität, wasserwirtschaftliche Verträglichkeit, wie auch den optischen Eindruck erfüllen, wie das in der Hauptposition ausgeschriebene Material.

### 0.2.14 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwendung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

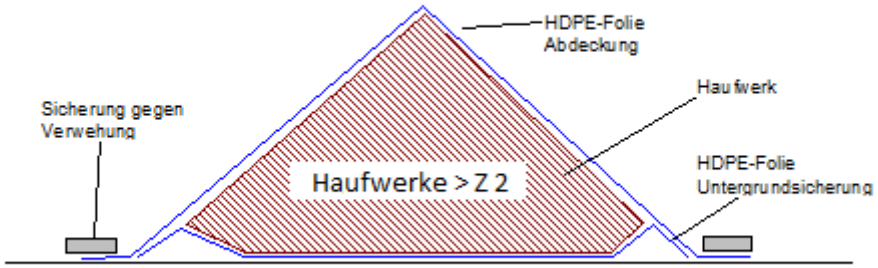
Während des gesamten Bauvorhabens ist eine abfallwirtschaftliche Dokumentation zu erstellen, die alle Zu- und Abgänge beim Wiedereinbau von Boden im Bauvorhaben sowie der Entsorgung von Bauabfällen lückenlos nachweist. Dabei gelten die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die Vorgaben des AG. Die abfallrechtliche Nachweisführung besteht aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Genehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).
In den Bauvorhaben ist auch die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle (ngA) gemäß § 24NachwV zu dokumentieren (Vereinfachte Nachweisführung). Der AG strebt darüber hinaus die gemeinsame Abwicklung der Nachweisführung für gefährliche und nicht gefährliche Bauabfälle über das elektronische Abfallnachweisverfahrens (eANV) an.

#### 0.2.14.1 Verantwortlichkeiten

**Abfallerzeuger** (KrWG § 3 Abs. 8) ist: **der AG**
**Abfallbesitzer** (KrWG § 3 Abs. 9) ist: **der AN**
Der **Abfallerzeuger** ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Abbruch von Bauwerken, Infrastruktur-Rückbau inkl. Kabel), rechtlich verantwortlich. Der AN wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird durch den Abfallerzeuger mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragt.
Der AN als Besitzer der Abfälle des AGs haftet für den ordnungsgemäßen Umgang und die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gegenüber dem AG. Durch den AN ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet und rechtlich befugt sind. Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage oder über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Alle zum Wiedereinbau oder zur Entsorgung vorgesehenen Materialien verbleiben im Eigentum des Abfallerzeugers, auch bei einer örtlichen Aufbereitung im Baubereich.
Abweichend von dieser Regelung ist für Abfälle, die u.a. durch Lieferung, Betrieb und Unterhaltung der Baustelleneinrichtung entstehen (z.B. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, Verpackungen von Baumaterial, Betriebs- und Hilfsstoffe, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verbaumaterialien), der AN **Abfallerzeuger** und **Abfallbesitzer** nach § 3 Abs. 8 bzw. Abs. 9 KrWG. Diese Abfälle sind von ihm selbständig gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften in einem separaten Stoffstrom zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG die Verbleibnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.
**Antreffen von Verunreinigungen**
Beim Antreffen von vermutlichen Verunreinigungen ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Bauarbeiten zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die BÜW sowie den für Umweltschutzbelange verantwortlichen Mitarbeiter des AG zu informieren.
Mit diesem wird das weitere Vorgehen auf der Baustelle gemeinsam mit dem AN, der BÜW und ggf. dem Sanierungsmanagement festgelegt.

#### 0.2.14.2 Sicherung bei Abfällen nach LAGA

Bei Haufwerken bestehend aus schadstoffbelasteter und/oder gefährlicher Abfällen nach LAGA sind zur Vermeidung einer möglichen Schadstoffverfrachtung entsprechende Untergrund- und Oberflächenabdichtungen gemäß nachfolgender Darstellung erforderlich.




Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Materialien aus dem selektiven Rückbau, wie z. B. Asbest, Künstliche Mineralfaser (KMF) oder stark wasserhaltig belastete Materialien, sind in anforderungsgerechten Behältnissen bereitzustellen.

**0.2.15 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.**

Keine

**0.2.16 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.**

Siehe entsprechende Position im LV.

**0.2.17 Leistungen anderer Unternehmer.**

Während der Herstellungsarbeiten werden im Auftrag des AG Vermessungsarbeiten durchgeführt. Die Arbeiten werden generell am offenen Graben durchgeführt. Ein Verfüllen der Leitung ist unzulässig. Evtl. verfüllte Leitungspunkte sind auf Kosten des AN nochmals freizulegen.
Aufgenommen werden Höhen und Koordinaten sämtlicher Einbauteile wie z.B. Abzweige, Stutzen, Schieber, Hydranten, Endpunkte von Anschlussleitungen etc. Gemessen wird auf der Rohrleitung. Die Vermessung erfolgt in der Regel alle 2-3 Tage je nach Bautätigkeit. Um einen reibungslosen Ablauf der Aufmesstermine zu gewährleisten, erfolgt die Koordination zwischen dem AN und dem Vermessungsbüro. Die Bauüberwachung ist zu informieren. Evtl. Mehrkosten (Behinderungen etc.) hierdurch sind einzukalkulieren.

**0.2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für Gebäudeautomation.**

Entfällt

**0.2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.**

(Vgl. "Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ Pkt. 10.14)

**0.2.20 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektronische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.**

Entfällt

### 0.2.21 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

Entfällt

## 0.6 Allgemeine Angaben[1]

### 0.6.1 Beweissicherung[1]

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Bauarbeiten für alle im Baufeld vorhandenen Anlagen (Mauern, Maste, Gebäude etc.) eine vorläufige Beweissicherung durchzuführen und zu dokumentieren. Die hier entstehenden Kosten sind einzukalkulieren.

### 0.6.2 Wahl des Bauverfahrens[1]

Die Wahl des Bauverfahrens ist Sache des AN. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich nur Leistungen und Materialien vergütet werden, die Teil des Bauwerkes sind.
Materialien, Lieferungen und Leistungen, die durch die Wahl des vom AN gewählten Bauverfahrens anfallen, sind mit einzukalkulieren. Durch das gewählte Bauverfahren bedingte Leistungen, die nur zur Erstellung des Bauwerkes dienen (z.B. Transport von Baustoffen im Baufeld, provisorische Baustraße), sind ebenfalls einzukalkulieren.

### 0.6.3 Abrechnung[2]

(Vgl. "Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ Pkt. 10.17)

Die Rechnungsstellung der Maßnahme (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen) muss getrennt nach Abrechnungsabschnitten und Auftraggebern erfolgen. Stoffpreisklausel Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 berücksichtig. (siehe Anlage 07 Stoffpreisgleitklausel Formblatt 225)

Folgende Rechnungen sind zu erstellen:

- Abbruch und Erneuerung der Stützwand

[1] Nicht Bestandteil der Nummerierung nach DIN 18299.
[2] Nicht Bestandteil der Nummerierung nach DIN 18299.